

Rechtsprechung

Sozialhilfe und Ausweisungsandrohung



Dr. Amédéo Wermelinger, Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, Luzern dsb@lu.ch

Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2007

Ausländerrecht

Art. 3 und 10 ANAG.

Leitsatz

Gestützt auf seinen in der Schweiz bewilligungspflichtigen Aufenthalt muss der Ausländer damit rechnen, dass die hierfür wesentlichen, von anderen Behörden zulässigerweise erhobenen Daten zur Erfüllung der entsprechenden Aufgabe amtshilfweise an die Ausländerbehörden weitergegeben werden, ohne dass eine zweckwidrige Verwendung vorliegt.

Sachverhalt

Das beschwerdeführende Ehepaar stammt aus Mazedonien. Mit seinen drei Kindern verfügt es über Niederlassungsbewilligungen im Kanton Freiburg. Die Wohngemeinde unterstützt sie seit mehreren Jahren finanziell.

Der Kanton Freiburg drohte der Familie am 30. Mai 2006 an, sie allenfalls auszuweisen; die Situation werde in sechs Monaten noch einmal geprüft; es werde von ihnen «erwartet [...], dass sie bis dahin wenigstens nicht mehr vollständig von der Fürsorge abhängig» seien, «effektiv mit den Ämtern und öffentlichen Einrichtungen» zusammenarbei-

teten «und nachweislich etwas für ihre Integration» täten. Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg wies die hiergegen gerichtete Beschwerde ab. Das Ehepaar gelangte dagegen mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht.

Entscheid des Gerichts

Zunächst erläutert das Bundesgericht die Ausweisungsbestimmungen von Art. 10 ff. ANAG (SR 142.20). Dabei hält es bei Fürsorgeabhängigkeit fest, dass die Ausweisung nur verfügt werden dürfe, wenn dem Ausgewiesenen die Heimkehr in den Heimatstaat möglich und zumutbar sei. Erscheine die Ausweisung zwar als rechtlich begründet, sei sie jedoch unangemessen, solle sie angedroht werden. Dies habe in einer schriftlich begründeten Verfügung zu geschehen, worin klar darzulegen sei, was vom Ausländer erwartet wird. Die Beschwerdeführer haben bis 2005 von der Gemeinde Sozialhilfe im Umfang von Fr. 210815.90 bezogen. Dies sei eine erhebliche Fürsorgeleistung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG. Die zuständige Behörde habe den Ehemann bereits im 1998 angehalten, sich um Arbeit zu bemühen, andernfalls die Familie wegen ihrer Fürsorgeabhängigkeit ausge-

wiesen werden könnte. Zudem habe gemäss den vorliegenden Akten als erstellt zu gelten, dass keine echten Integrationsbemühungen der Familie vorlägen (Berichte der Schulbehörden, der Amtsvormundschaft und des Erziehers).

Die Beschwerdeführer kritisieren, die persönlichen Daten im Zusammenhang mit ihrer Fürsorgeabhängigkeit seien widerrechtlich erlangt und zweckwidrig verwendet worden, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben sei; das Vorgehen der Behörden verletze sowohl das kantonale wie das eidgenössische Datenschutzrecht.

Gemäss Bundesgericht kommt das Bundesdatenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) vorliegend nicht zur Anwendung, da ein Datenaustausch zwischen kantonalen und kommunalen Behörden zur Diskussion stehe. Diese seien keine Bundesorgane (Art. 3 lit. h DSG). Der Fall ist somit gestützt auf kantonales Recht zu beurteilen, dessen Auslegung das Bundesgericht im vorliegenden Zusammenhang bloss auf Willkür hin prüft.

Nach dem Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz des Kantons Freiburg (DSchG, 17.1) dürfen Personendaten bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht,

oder wenn im Einzelfall das öffentliche Organ, das die Daten anfordert, diese für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 lit. a DSchG). Die Bekanntgabe wird abgelehnt, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person oder eines Dritten es gebietet oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht es erfordert (Art. 11 DSchG).

Zwar handle es sich bei Informationen bezüglich der Sozialhilfe um besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 lit. c Ziff. 3 DSchG) und die mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Mitarbeiter der Sozialdienste bzw. des Kantonalen Sozialamtes unterliegen einer Schweigepflicht (vgl. Art. 28 des kantonalen Sozialhilfegesetzes), doch könne diese den Fremdenpolizeibehörden vorliegend nicht entgegengehalten werden: Nach Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG rechtfertige eine fortgesetzte, erhebliche Abhängigkeit von der Wohltätigkeit die Ausweisung. Der betroffene Ausländer sei von Gesetzes wegen verpflichtet, der Behörde über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Art. 3 Abs. 2 ANAG). Er könne sich somit ihr gegenüber nicht auf die mit der Sozialhilfe verbundene Geheimhal-

tungspflicht bezüglich seiner Daten berufen. Die Bewilligungsbehörde sei auf entsprechende Angaben angewiesen, die sie in der Regel nicht anders als über die Sozialhilfebehörden beschaffen könne.

Die Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Bemerkungen

Der Entscheid des Bundesgerichts mag im vorliegenden Fall angesichts von Art. 10 ANAG als nachvollziehbar erscheinen, wurden doch umfangreiche Fürsorgeleistungen ohne Aussicht auf eine Besserung der finanziellen Situation der beschwerdeführenden Personen erbracht. Fraglich ist der Leitsatz in seiner absoluten Tragweite dennoch.

Wie verhält sich dieser Grundsatz mit der Einschulung von Kindern ausländischer Personen, die sich beispielsweise widerrechtlich in der Schweiz aufhalten. Müssen die Eltern damit rechnen, dass die Ausländerbehörden von den Schulen Schülerlisten verlangen können, um zu überprüfen, ob jemand ohne entsprechende Aufenthaltsbewilligung eingeschult werde? Müssen die Eltern damit rechnen, dass die Ausländerbehörden von den Kantons Spitälern eine Patientenliste erhalten, die auf die Anwesenheit ausländischer unangemeldeter Kinder hin überprüft wird?

Solche «fishing expeditions» der Ausländerbehörden

sind selbst angesichts von Art. 10 ANAG unzulässig, denn sie würden nicht im Einzelfall, aufgrund eines konkreten Anlasses oder Verdachtes erfolgen. Die Amtshilfe hat stets zu konkreten Fällen und Verdachtsmomenten zu erfolgen. Dies hat die um Amtshilfe angegangene Behörde zu überprüfen, bevor sie Informationen bekannt gibt. Zudem steht eine Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und Ausländerbehörden auch angesichts von Art. 19 BV auf sehr heiklem Boden. Die Einschulung von Kindern darf nicht dadurch vereitelt werden, dass die Schule sich als Instrument der Ausländerbehörden missbrauchen lässt.

Absolute Grundsätze bergen immer die Gefahr von überspitzter Anwendung durch die zuständigen Behörden. Der hier erwähnte Leitsatz des Bundesgerichts fällt in die Kategorie Grundsätze, die den Ausländerbehörden einen «Freipass zum Schnüffeln» zu erteilen scheinen und ist somit heikel oder zumindest missverständlich. Eine extensive Auslegung des Leitsatzes wäre jedoch rechtsstaatlich höchst problematisch und muss aus juristischer Sicht klar verworfen werden.

Urteil 2A.692/2006 der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 1. Februar 2007; <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000

Rechtsprechung

Einsichtsrecht der Patienten

Schweiz. Bundesgericht
Datenschutzrecht
 Art. 9 BV; Art.8 DSG

Leitsatz

Weil man von einem grundlegenden Anspruch der Patienten sprechen muss, ist die Verletzung oder die Missachtung des Einsichtsrechts in seiner Tragweite unentschuldigbar.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Zahnärztin im Kanton Genf. Am 4. September 2001 beantragte eine ehemalige Patientin der Beschwerdeführerin Einsicht in ihre Patientenakten. Diese Einsicht wurde erst im März 2003 vollständig gewährt, obwohl die Beschwerdeführerin bereits im Mai 2002 von der zuständigen Aufsichtskommission auf ihre Pflichten hingewiesen wurde. Mit Entscheid vom 9. Februar 2006 wurde der Beschwerdeführerin vom zuständigen Departement ein Verweis ausgesprochen. Das Departement war der Auffassung, dass die Frist von über einem Jahr für die Gewährung der vollständigen Einsicht in die Patientenakten inakzeptabel sei und damit ein unkorrektes berufliches Verhalten darstelle. Das Genfer Verwaltungsgericht hat eine gegen diesen Entscheid geführte Beschwerde abgewiesen. Mit staatsrechtlicher Beschwerde – wegen Verletzung von Art. 9 BV – gelangt die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht.

Entscheid des Gerichts

Das Einsichtsrecht der Patienten lässt sich sowohl aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Genf als auch aus dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) ableiten. Es handelt sich dabei um ein grundlegendes Recht der Patienten, denn diese sind nur mit einem solchen Einsichtsrecht in der Lage, ihre Patientenrechte auszuüben. Wie wollen sie sonst darüber entscheiden können, eine Zweitmeinung einzuholen, in eine Operation einzuwilligen, den Arzt zu wechseln oder eine Schadensersatzklage einzureichen? Deshalb kann eine Verletzung dieses Patientenrechts streng geahndet werden, ohne dass eine solche Sanktion willkürlich erscheint. Dabei ist unerheblich, ob eine solche Verletzung des Einsichtsrechts im konkreten Fall einen Schaden verursacht hat oder nicht. Das Einsichtsrecht ist für sich geschützt, ungeachtet der konkreten Verletzungsgefahr für die Berechtigten. Zudem weist das Bundesgericht darauf hin, dass eine verbreitete Verletzung des Einsichtsrechts durch die Ärzteschaft schwerwiegende Folgen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Ärzten haben könnte.

Weil man von einem grundlegenden Anspruch der Patienten sprechen muss, ist die Verletzung oder die Missachtung des Einsichtsrechts in seiner Tragweite unentschuldigbar. Die Beklagte kann sich nicht aus ihrer Verantwortung

winden, indem sie behauptet, sie hätte gedacht, ein Einsichtsrecht bestehe immer dann nicht, wenn es dem Patienten konkret nichts bringe.

Angesichts dieser Tatsache, und der Schwere des Verschuldens, scheint ein Verweis möglicherweise streng, eine Verwarnung hätte bei einer erstmaligen Verfehlung auch ins Auge gefasst werden können. Da aber die Beklagte ihre Pflichten im vorliegenden Fall nicht ernst genommen hat und mehrmals die Herausgabe der Informationen verzögert hat, ist die Massnahme unter dem eingeschränkten Blickwinkel der Willkür nicht unverhältnismässig.

Die Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

Bemerkungen

Der Entscheid des Bundesgerichts ist vollumfänglich zu begrüssen. Dies scheint umso wichtiger, als das Gesundheitsrecht einer der wichtigsten Bereiche des Datenschutzes darstellt. Relativierend muss man auch beifügen, dass Ärzte und Datenschützer in der Regel ein vergleichbares Verständnis vom Patientenschutz haben. Deshalb sind sie insbesondere in jenen Situationen verbündet, wo Versicherungen in unverhältnismässiger Art und Weise an Informationen der Patienten gelangen wollen. Man kann also ohne Weiteres feststellen, dass Datenschutz und Medizin die Persönlichkeitsrechte der Patienten gemeinsam schützen.

Allgemein ist die Ärzteschaft auch über das Einsichtsrecht

der Patienten sensibilisiert. Man stellt aber hie und da fest, dass sich gewisse Ärzte ihres Status als Auftragnehmer nicht vollumfänglich bewusst sind. In einer dienenden Funktion, haben sie den Auftraggebern auf Verlangen jederzeit über die Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihnen infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten (Art. 400 Abs. 1 OR). Dazu gehört auch die Herausgabe von Akten, die ja schliesslich nicht für den Arzt, sondern für den Patienten erstellt werden. Die Akten werden durch den Patienten – resp. durch die Sozialversicherung – finanziert und dem Arzt auch abgegolten. Es gibt also keine Rechtfertigung, solche Akten gegenüber dem Auftraggeber zurückzubehalten. Im Gegenteil, nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt diese Herausgabepflicht selbst dann, wenn der Auftraggeber dadurch Beweismaterial für

eine Schadensersatzklage sichten oder sammeln will.

Die unmissverständlichen Ausführungen des Bundesgerichts sollten die betroffenen Berufsverbände darin bestärken, ihre Mitglieder entsprechend auszubilden und zu informieren.

Praxistipp

Immerhin gibt es ein Privileg, auf welches sich die Ärzteschaft, unter Umständen, berufen darf. Gemäss Art. 8 Abs. 3 DSG kann der Inhaber von Datensammlungen Informationen über die Gesundheit eines Patienten durch einen von diesem bezeichneten Arzt mitteilen lassen (so genanntes «therapeutisches Privileg»). Damit soll ein Aufklärungsschaden des Patienten vermieden werden. Wenn der Arzt der Auffassung ist, dass die unmittelbare Mitteilung der Informationen an den Patienten zu einer Selbstgefährdung (insbesondere Suizid) führen kann, wird er diesen

Weg beschreiten müssen, nicht zuletzt, um einen Haftungsfall zu vermeiden.

Diese Bestimmung wird jedoch zu Recht auch als bevormundend und paternalistisch bezeichnet. Sicher kann sich der Arzt nicht hinter dem therapeutischen Privileg verstecken, um Angaben, die ihn selbst schaden könnten (z. B. im Hinblick auf eine Abklärung seiner Haftung für einen Kunstfehler), über einen Kollegen filtern zu lassen. Ebenso wenig darf er – durch eine Verweigerung der direkten Mitteilung der Information – versuchen, einen Arztwechsel oder die Einholung einer Zweitmeinung zu vermeiden. Ansonsten würde das grundsätzliche Recht auf Einsicht in die eigenen Patientenakten unzulässigerweise ausgehöhlt.

Arrêt 2P.202/2006 du II^e Cour de droit public du 22 novembre 2006, <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000